

# **Satzung der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel für die Vergabe des Deutschlandstipendiums**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem *Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms* (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das *Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG)* vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der *Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV)* hat die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule am 7. Mai 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studenten und Studentinnen der Lutherischen Theologischen Hochschule, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf bereits erbracht haben oder erwarten lassen.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer als Student oder als Studentin an der Lutherischen Theologischen Hochschule immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Lutherischen Theologischen Hochschule steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird zusätzlich zur Förderung nach dem *Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)* gewährt.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungsleistungen durch eine inländische oder ausländische Einrichtung gewährt werden, die einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro erreichen oder überschreiten.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Von den 300 Euro werden 150 Euro von einem privaten Mittelgeber oder einer privaten Mittelgeberin und 150 Euro aus öffentlichen Mitteln getragen.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber oder für die private Mittelgeberin noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht

werden.

(3) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Ausnahmen sind in besonders zu begründenden Fällen möglich.

(4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(5) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Lutherische Theologische Hochschule jederzeit fristlos möglich.

#### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Der Rektor der Lutherischen Theologischen Hochschule schreibt das zu vergebende Stipendium aus. Die Bekanntgabe erfolgt an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Lutherischen Theologischen Hochschule. Eine Ausschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Endet die Laufzeit eines vorherigen Stipendiums im Frühjahr, kann die Ausschreibung und Vergaberunde auch zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung sind folgende Punkte bekanntzumachen:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob das Stipendium für einen bestimmten Studiengang festgelegt ist,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist und
6. die Bewerbungsfrist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden. In der Ausschreibung sollen Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Stelle zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Bewerbungsbogen (ggf. formgebunden gemäß Ausschreibung),
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A4 Seiten,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und

- Umrechnung in das deutsche Notensystem,
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
  6. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen,
  7. falls bereits ein Studium aufgenommen worden ist, ein Gutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder bei der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde (ggf. formgebunden gemäß Ausschreibung)
  8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über weitere erworbene Qualifikationen und Kenntnisse (z.B. Sprachen),
  9. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
  10. ggf. Erläuterungen und Nachweise zu außerschulischem oder außerfachlichem Engagement, wie beispielsweise eine ehrenamtliche Tätigkeit,
  11. ggf. Erläuterungen und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen, wie beispielsweise Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund,
  12. eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfänger und -anfängerinnen ein Zulassungsbescheid oder eine Kopie der Bestätigung des Eingangs der Bewerbung bei der Lutherischen Theologischen Hochschule,
  13. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie über die Grenzen des § 4 Abs. 1 StipG kein anderes Stipendium erhält.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

### § 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien gemäß Abs. 3 den Bewerber oder die Bewerberin aus, der oder die gefördert wird. Weitere Bewerbungen, die in einer vom Stipendienauswahlausschuss festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, sind auszuwählen.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an:

1. der Rektor/die Rektorin der Lutherischen Theologischen Hochschule als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
2. ein Student oder eine Studentin aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Lutherischen Theologischen Hochschule, den oder die der AStA selbst benennt,
3. ein Student oder eine Studentin, der oder die von der Vollversammlung der

4. Studierenden der Lutherischen Theologischen Hochschule gewählt wird, ein Professor oder eine Professorin: die Wahl erfolgt durch die Fakultät.

Die Wahl der Mitglieder (Ziff. 2-4) erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Für jedes Mitglied nach Satz 1 wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin analog zum Verfahren für die Wahl der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Stipendienwahlausschuss kann nicht mitarbeiten, wer einen eigenen Stipendiansantrag gestellt hat. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Entscheidend für eine Förderung sind die Kriterien Begabung und Leistung. Diese Auswahlkriterien können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfänger und Studienanfängerinnen:
  - a) durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (bei gleicher Durchschnittsnote unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten) oder
  - b) durch die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Lutherischen Theologischen Hochschule berechtigt;
2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere durch die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung.

Im Sinne einer Gesamtwürdigung des Potenzials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere:

- a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen oder
- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

## § 6 Bewilligung

(1) Die Rektorin oder der Rektor bewilligt das verfügbare Stipendium auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienwahlausschusses für einen

Bewilligungszeitraum von in der Regel einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer umfasst in der Regel den Zeitraum der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat oder die Stipendiatin erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 werden verlangt:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte und Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Gutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder bei der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt worden ist, sowie
3. eine kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird von Amts wegen über eine Verlängerung der Bewilligung im Rahmen der Förderungshöchstdauer entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Lutherischen Theologischen Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Lutherischen Theologischen Hochschule. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs.

6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, der Pflege eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Rektor oder bei der Rektorin der Lutherischen Theologischen Hochschule beantragt werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

## **§ 8 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin:

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, gilt § 6 Abs. 6 und 7.

## **§ 9 Widerruf**

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines

Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin:

1. der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist,
2. entgegen § 4 Abs. 1 des *Stipendienprogramm-Gesetzes* eine weitere Förderung erhält oder
3. die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber und die Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und die Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und die Stipendiatinnen haben der Lutherischen Theologischen Hochschule zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Veranstaltungsprogramm**

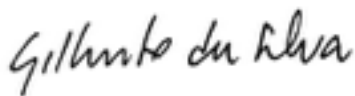
Die Lutherische Theologische Hochschule fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen zu den privaten Mittelgebern und Mittelgeberinnen in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (vgl. § 3 Abs. 6). Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern und Mittelgeberinnen nicht verpflichtet.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberursel, den 8. Mai 2015

Der Rektor der Lutherischen Theologischen Hochschule



Prof. Dr. Gilberto da Silva